

ENTSCHLIEßUNG ZUR MITGLIEDSCHAFT DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN

*vom Rat auf seiner 54. Tagung angenommen (Juni 2001)
(ECMWF/C/54/M(01)1, Absatz 82 und Anlage 4)*

Der EZMW-Rat, auf seiner 54. Tagung am 28. und 29. Juni 2001,

angesichts der EntschlieÙung 777 (1992) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die der Sicherheitsrat im September 1992 annahm und deren Präambel besagt, „dass der früher unter dem Namen Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bekannte Staat aufgehört hat, zu existieren“;

angesichts der Stellungnahmen Belgiens, Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, Frankreichs, Griechenlands, Irlands, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Portugals, der Schweiz, Finnlands, Schwedens, der Türkei und des Vereinigten Königreichs, dass der Untergang der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu einem Erlöschen ihrer Mitgliedschaft in internationalen Organisationen geführt hat;

beschließt in Übereinstimmung mit Artikel 6(1)(c) des Übereinkommens des EZMW, dass die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawiens aufgehört hat, Vertragspartei des Übereinkommens zu sein.